

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Die Höhere Berufsbildung	3
1.1 Die Höhere Berufsbildung im schweizerischen Bildungssystem	3
1.2 Facts in Bezug auf die Höheren Fachschulen	4
1.3 Qualitätssicherung der Höheren Fachschulen	4
2 Ausgangslage	4
2.1 Gegenwärtig geltende Vereinbarung	4
2.2 Neue Vereinbarung	5
2.3 Vernehmlassung	5
3 Wesentliche Neuerungen der HFSV im Vergleich zur FSV	5
3.1 Verbesserte Freizügigkeit	5
3.2 Verbesserte Kostentransparenz	6
3.3 Trennung der Höheren Fachschulen von den Berufs- und Höheren Fachprüfungen	6
4 Finanzierung der Höheren Fachschulen	7
4.1 Tarifgestaltung gemäss FSV	7
4.2 Tarifgestaltung gemäss HFSV	7
4.3 Bildungsgänge von erhöhtem öffentlichen Interesse	8
4.4 Steuerung des Finanzaufwands durch die Kantone	8
5 Situation und Auswirkungen im Kanton St.Gallen	9
5.1 Besuchte Bildungsgänge an Höheren Fachschulen durch St.Galler Studierende	9
5.2 Aufgewendete Kosten des Kantons St.Gallen	9
5.3 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen für den Kanton St.Gallen	10
6 Abstimmung mit der Entwicklung bei den Berufs- und Höheren Fachprüfungen	10

7	Rechtliches	10
7.1	Zuständigkeiten	10
7.2	Referendum	11
7.3	Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit	11
8	Antrag	11

Beilagen:

1.	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen	12
2.	Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012	17
3.	Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen	26
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen)	27

Zusammenfassung

Die Ausgleichszahlungen für die Höheren Fachschulen (HF), die Berufsprüfungen (BP) und die Höheren Fachprüfungen (HFP) werden gegenwärtig gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vorgenommen. Danach legen die Kantone die Angebote von Studiengängen und die Übernahme der Abgeltungen je nach ihrem eigenen Gutdünken fest (sog. à la carte-Prinzip).

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) ist eine neue Finanzierungsvereinbarung, die den Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Bereich der Höheren Fachschulen regelt. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- *Verbesserte Freizügigkeit: Das à la carte-Prinzip wird aufgehoben. Die Vereinbarungskantone bezahlen Beiträge für alle Studiengänge, die Teil der Vereinbarung sind. Dadurch wird den Studierenden der gleichberechtigte Zugang analog des Tertiärbereichs A zu allen in die Vereinbarung aufgenommenen Bildungsgängen an Höheren Fachschulen ermöglicht.*
- *Mehr Kostentransparenz: Die Herkunftskantone der Studierenden bezahlen dem Bildungsanbieter einen von allen Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Betrag. Damit gelten für die gleichen Bildungsgänge auch gleiche Semester-Pauschalen.*
- *Festlegung der Studiengebühren durch die Anbieter von Bildungsgängen: Wie bis anhin können die Bildungsanbieter Höherer Fachschulen angemessene Studiengebühren erheben und deren Höhe bestimmen. Neu kann die Konferenz der Vereinbarungskantone jedoch eine Mindest- und Höchstgrenze für Studiengebühren festlegen.*

Die Vereinbarung tritt am 1. August 2013 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV).

1 Die Höhere Berufsbildung

1.1 Die Höhere Berufsbildung im schweizerischen Bildungssystem

Die Tertiärstufe beinhaltet zwei Bildungswege: die Hochschulen (Tertiärstufe A) und die Höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B). Die Höhere Berufsbildung richtet sich an Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder mit einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II und soll Führungs- und Fachkräfte hervorbringen, die in der Lage sind, in der Arbeitswelt höhere Funktionen zu übernehmen. Nebst der Arbeitsmarktorientierung verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsbildung insbesondere über die Fähigkeit zu methodischem und vertnetztem Denken.

Die Höhere Berufsbildung bildet kein einheitliches Ganzes, sondern umfasst verschiedene Ausbildungssformen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Höhere Berufsbildung sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) zu finden. Das BBG unterscheidet zwischen:

- Höheren Fachschulen (HF);
- Eidg. Fachausweisen (Berufsprüfungen); und
- Eidg. Diplomen (Höhere Fachprüfungen).

Die HFSV beschlägt lediglich den Bereich der Höheren Fachschulen:

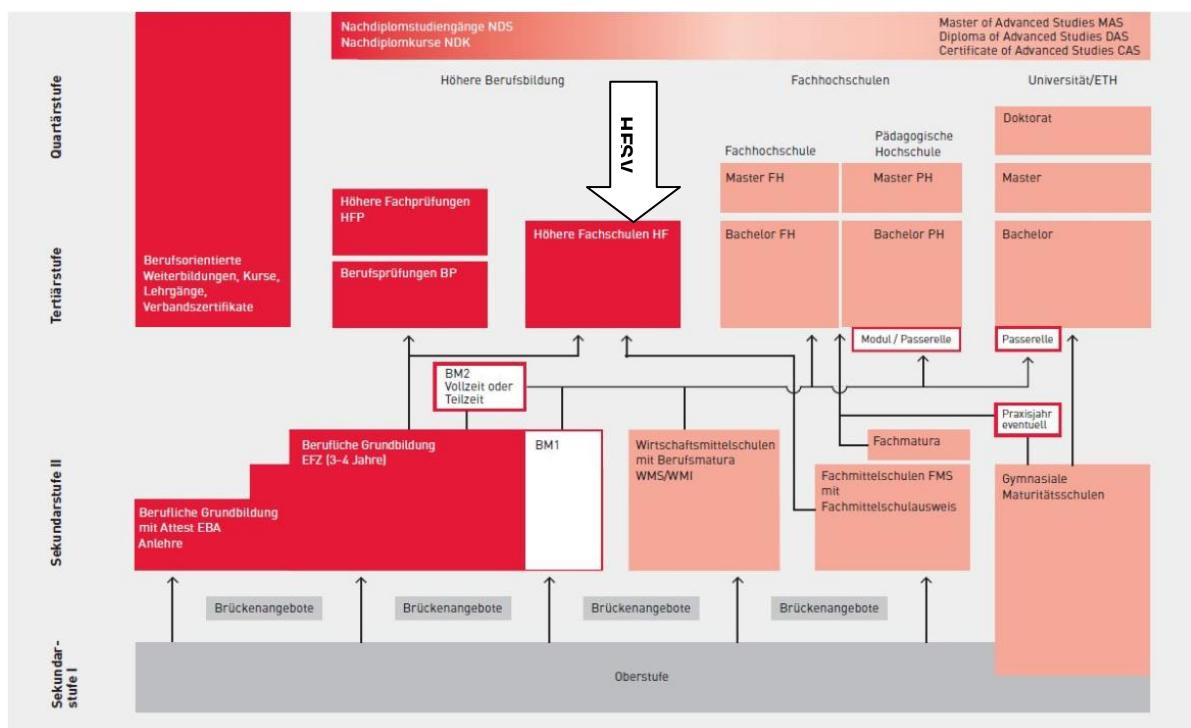


Abb. 1: Bildungssystem in der Schweiz, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St.Gallen, 2012.

1.2 Facts in Bezug auf die Höheren Fachschulen

In der Schweiz gibt es rund 170 Höhere Fachschulen. Diese bieten rund 500 Bildungsgänge an, die für anspruchsvolle berufliche Tätigkeitsbereiche und Führungsfunktionen in folgenden Bereichen qualifizieren (vgl. Art. 1 der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, SR 412.101.61; abgekürzt MiVo-HF):

- Technik;
- Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft;
- Wirtschaft;
- Land- und Waldwirtschaft;
- Gesundheit;
- Soziales und Erwachsenenbildung;
- Künste, Gestaltung und Design;
- Verkehr und Transport.

Im Gegensatz zu den Studiengängen der Fachhochschulen sind die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen inhaltlich auf ein engeres Fachgebiet fokussiert und weniger wissenschaftlich ausgestaltet. Die Ausbildung wird häufig direkt oder innert drei bis vier Jahren nach Abschluss der Sekundarstufe II (vgl. Abb. 1) durchlaufen und dient als Grundstein der beruflichen Karriere.

Im Studienjahr 2010/11 absolvierten schweizweit rund 21'000 Personen einen Bildungsgang an einer Höheren Fachschule; jährlich erwerben mehr als 7'000 Personen ein eidgenössisch anerkanntes Diplom an einer Höheren Fachschule (Tendenz steigend). Die Höheren Fachschulen werden entweder von der öffentlichen Hand getragen oder unterstehen privater Trägerschaft.

1.3 Qualitätssicherung der Höheren Fachschulen

Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen, die zu einem eidgenössisch anerkannten Titel führen, haben ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen: die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen (EKHF) überprüft die formalen und materiell-inhaltlichen Aspekte der Bildungsgänge umfassend und ganzheitlich gemäss den Vorgaben der MiVo-HF. Anschliessend sind die Kantone für die Aufsicht über die Höheren Fachschulen verantwortlich und überprüfen regelmässig bzw. wenigstens alle drei Jahre, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Zudem vereinbaren sie mit dem Anbieter von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen allfällige notwendige Massnahmen und überprüfen diese.

Auch ausserhalb eines Anerkennungsverfahrens kann die EKHF periodisch Überprüfungen durchführen. Solche Überprüfungen können namentlich dann angeordnet werden, wenn ein Kanton eine solche beantragt, oder wenn aus der Überprüfung durch einen Kanton hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben sind. Im Weiteren kann die EKHF im Hinblick auf die Verbesserung und Entwicklung der Bildungsgänge in Absprache mit den Kantonen Überprüfungen zu einzelnen Themen und Fragestellungen durchführen.

2 Ausgangslage

2.1 Gegenwärtig geltende Vereinbarung

Auf der Tertiärstufe B wird der interkantonale Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Höheren Fachschulen leisten, gegenwärtig in der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (abgekürzt FSV; siehe <http://edudoc.ch/record/2013/files/3-4d.pdf?ln=deversion=1>) geregelt. Die FSV wurde von allen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein ratifiziert. Der Beitritt des Kantons

St.Gallen erfolgte am 28. März 2000 (RRB 2000/198; in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht). Die FSV ist seit dem 1. August 2000 in Vollzug.

2.2 Neue Vereinbarung

Die HFSV bringt im Vergleich zur FSV wesentliche Neuerungen mit sich (vgl. nachstehende Ziff. 3). Als neue Finanzierungsvereinbarung regelt sie den freien Zugang zu den gemäss BBG anerkannten Bildungsgängen an Höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Anbietern der Bildungsgänge an Höheren Fachschulen leisten. Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich zwischen den Kantonen, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung (Art. 1 HFSV). Die HFSV tritt in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind (vgl. Art. 16 HFSV). Dies wird frühestens auf den Beginn des Schuljahres 2013/14 der Fall sein.

2.3 Vernehmlassung

Der Entwurf der HFSV war von Ende Mai 2010 bis Ende November 2010 in einer Vernehmlassung bei den Kantonen, beim Bund und den Organisationen der Arbeitswelt (Dachverbände). Die aktuelle HFSV (siehe Beilage 1 zu dieser Botschaft) wurde anschliessend überarbeitet und von der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 22. März 2012 genehmigt.

3 Wesentliche Neuerungen der HFSV im Vergleich zur FSV

Viele bewährte Elemente der FSV konnten in die HFSV überführt werden. Unter Verweis auf den Kommentar des Generalsekretariates der EDK (siehe Beilage 2 zu dieser Botschaft) werden nachfolgend lediglich die wichtigsten Praxisänderungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung der HFSV erwähnt.

3.1 Verbesserte Freizügigkeit

Die FSV funktioniert nach dem «à la carte-Prinzip»: die Kantone wählen nach eigenem Gutdünken, für welche Bildungsgänge von ausserkantonalen Höheren Fachschulen sie Beitragszahlungen leisten und für welche nicht. Beteiligt sich ein Kanton nicht an den Kosten für einen ausserkantonalen Bildungsgang, bedeutet dies im Einzelfall, dass die Studierenden höhere Studiengebühren übernehmen müssen.

Dieses «à la carte-Prinzip» weist insgesamt den Nachteil auf, dass sich die Beitragsleistungen der Kantone ausschliesslich an den je eigenen kantonalen Bedürfnissen orientieren und deshalb eine flächendeckende einheitliche Beitragsleistung an die Bildungsanbieter nicht gewährleistet ist. Dies führt zu einer für die Anbieter heterogenen, unübersichtlichen und unsicheren Situation bei den Beitragsleistungen der öffentlichen Hand, benachteiligt Studierende teilweise massiv und führt zu immer wiederkehrenden Diskussionen über Rechtssicherheit und Verlässlichkeit.

Das «à la carte-Prinzip» wird mit der HFSV aufgehoben und durch ein neues Finanzierungsmo dell ersetzt, mit welchem die Grundlage für eine flächendeckende Regelung im Bereich der Höheren Fachschulen gelegt wird: die beigetretenen Kantone melden die beitragsberechtigten Bildungsgänge unter Nachweis bestimmter, in Art. 3, 6 und 7 HFSV festgelegter Kriterien (z.B. Anerkennung des Bildungsgangs, Abschluss einer Leistungsvereinbarung). Sämtliche Beitrittskantone bezahlen anschliessend für alle in die HFSV aufgenommenen Bildungsgänge Beiträge an den Bildungsanbieter der (ausser-)kantonalen Einrichtung, sobald ihre Studierenden (ausserhalb des Kantons) eine Höhere Fachschule besuchen. St.Galler Studierende können wie bisher in

anderen Kantonen studieren, andererseits wird auch ein Studium auswärtiger Studierender an Höheren Fachschulen im Kanton St.Gallen mit finanzieller Unterstützung durch die entsprechenden Kantone möglich.

Die Freizügigkeit für die Studierenden wird mit dem neuen Finanzierungsmodell entscheidend verbessert: tritt ihr Wohnkanton der HFSV bei, haben sie einerseits zu allen Höheren Fachschulen, die Teil der Vereinbarung sind, gleichberechtigten Zugang. Die Studierenden erfahren andererseits aber auch eine Gleichstellung im Vergleich mit Studierenden der Fachhochschulen und der Universitäten, da die Ausgleichszahlungen – nicht aber die Kostenerhebung bzw. die Tarifgestaltung – erstmals nach den gleichen Prinzipien funktionieren wie die bestehenden Vereinbarungen für die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen (analoge Zugangsregeln für Anbieter und Studierende). Diese Freizügigkeit erscheint gerechtfertigt, da die Studierenden an Höheren Fachschulen Erwachsene mit einem Berufsabschluss sind, teilweise mit Anstellung, über Berufserfahrung verfügen und in der Regel in einer Partnerschaft leben. Sie sind flexibel, mobil und sollen den Ort ihrer Aus- und Weiterbildung frei wählen können. Junge Erwachsene in ihrer Wahlfreiheit betreffend den Studienplatz einzuschränken, lässt sich angesichts der heutigen Mobilität und Lebensweise kaum begründen. Zudem kann Freizügigkeit auf der Angebotsseite den Wettbewerb und damit die Qualität fördern. Für kleinere Anbieter könnte sie Anreiz für die Entwicklung von speziellen Angeboten oder von Kooperationen sein.

3.2 Verbesserte Kostentransparenz

Die Finanzierungsvereinbarungen funktionieren nach dem Prinzip, dass die Herkunfts-kantone der Studierenden der Ausbildungsstätte einen festgelegten Betrag (Pauschale pro Semester) bezahlen. Bei der FSV legen die Träger eines Bildungsgangs den Tarif für diesen Betrag selber fest.

Die HFSV sieht hingegen vor, dass die Festsetzung der Beträge durch die der HFSV beigetretenen Kantone (nachfolgend als Vereinbarungskantone bezeichnet) gemeinsam vorgenommen wird und dass damit für die gleichen Bildungsgänge gleiche Semester-Pauschalen gelten. Mit anderen Worten haben sich die Vereinbarungskantone auf einheitliche Tarife je Fachbereich zu einigen. Sodann können je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge für Studiengebühren festgelegt werden.

Die gemeinsame Festsetzung der Beträge wird anhand regelmässig durchzuführender Kostenerhebungen in den Kantonen sowie anhand von Kriterien für die Ermittlung von Standardkosten – wie z.B. der Mindestklassengrösse – vorgenommen. Die dem Bildungsanbieter des Trägerkantons auszurichtende Pauschale deckt rund 50 Prozent der Kosten für einen Bildungsgang. Für Vollzeitbildungsgänge sind das je nach Fachbereich und Semester zwischen Fr. 2'000.– bis Fr. 8'000.–. Die restlichen Kosten werden vom Standortkanton und von den Studierenden bzw. – namentlich bei den Teilzeitangeboten – von deren Arbeitgebern gedeckt. Durch diesen Lastenausgleich wird den Studierenden der gleichberechtigte Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten ermöglicht (vgl. vorstehende Ziff. 3.1).

3.3 Trennung der Höheren Fachschulen von den Berufs- und Höheren Fachprüfungen

Bei den Vorbereitungskursen für Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen, die von den Absolvierenden nicht obligatorisch besucht werden müssen, existieren bezüglich Inhalt, Struktur und Dauer keine vom Bund festgelegten Vorgaben. Normierungen des Bundes bestehen bei den Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen lediglich hinsichtlich der eidgenössischen Prüfung. Zudem gehören die Vorbereitungskurse nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Aufgrund

der markanten Schnittstelle zur Weiterbildung muss die Regelung dieser Angebote zudem mit der Entwicklung im Weiterbildungsbereich abgestimmt werden (Weiterbildungsgesetz).

Bei den Angeboten der Höheren Fachschulen handelt es sich hingegen um Bildungsgänge, die klare, vom Bund erlassene Vorgaben erfüllen und ein Anerkennungsverfahren beim Bund durchlaufen (vgl. vorstehende Ziff. 1.3). Aufgrund dieser innerhalb der Höheren Berufsbildung in Bezug auf die Zuständigkeiten, die Struktur der Angebote und die Vorgaben markanten Unterschiede sind sich das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und die EDK einig, dass diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen auch bei der Umsetzung und namentlich bei der Konzeption von Finanzierungsmodellen zu beachten bzw. dass die Angebote im Rahmen der Höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) künftig systemisch und operativ differenziert zu betrachten sind. Die HFSV gilt deshalb lediglich für die Bildungsgänge an Höheren Fachschulen nach Art. 29 BBG und wurde – im Unterschied zur FSV – von den Berufs- und Höheren Fachprüfungen entkoppelt (vgl. Art. 2 HFSV sowie Abb. 1 dieser Botschaft).

4 Finanzierung der Höheren Fachschulen

Finanzierungsvereinbarungen im Bildungsbereich basieren auf dem Grundsatz, dass die Beiträge nur für Leistungen im schulischen Bereich ausgerichtet werden, wo die Kantone entweder Träger der Bildungsangebote oder Subventionsgeber sind. Die praktische Bildung, die von Seiten der Arbeitswelt (Betriebe) gewährleistet wird, ist von den Arbeitgebern selbst zu finanzieren. Hier besteht auch kein Bedarf für einen interkantonalen Lastenausgleich, da Studierende in einem Praktikum Leistungen und damit einen Ertrag erbringen, auf die beispielsweise die Spitäler nach ihren eigenen Aussagen angewiesen sind. Folglich ist der Aufwand für die praktische Ausbildung sowie für die von den Studierenden erbrachten Leistungen (Praktikumsentschädigungen) durch die Praktikumsbetriebe abzugelten und zu finanzieren.

4.1 Tarifgestaltung gemäss FSV

Die Festlegung der Tarife gemäss FSV basiert auf den Vereinbarungsbestimmungen, wonach die Beitragshöhe auf den durchschnittlichen Ausbildungskosten beruht. Massgeblich sind dabei die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren und der Infrastrukturkosten. Die Beitragshöhe sollte höchstens drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten abdecken. Dieser Grundlage wurde mit dem Inkrafttreten des BBG und der Tatsache, dass aufwandorientierte Bundessubventionen entfielen, teilweise der Boden entzogen. Im Sinn eines praktikablen Lösungsansatzes haben sich in der Zwischenzeit für die Höheren Fachschulen mehrheitlich Pauschaltarife eingespielt. In der Deutschschweiz betragen diese Fr. 315.– je Absolventin oder Absolvent und Jahreswochenlektion bzw. Fr. 157.50 je Absolventin oder Absolvent und Semesterwochenlektion. Auf den 1. August 2008 erfolgte eine Tariferhöhung um 20 Prozent, um die wegfällenden Bundesbeiträge zu kompensieren. Der aktuelle Tarif beträgt somit Fr. 378.– je Absolventin oder Absolvent und Jahreswochenlektion bzw. Fr. 189.– je Absolventin oder Absolvent und Semesterwochenlektion. Für die Bildungsgänge Gesundheit sowie Soziales und Erwachsenenbildung gelten in der Übergangszeit Spezialtarife.

4.2 Tarifgestaltung gemäss HFSV

Bei der HFSV bilden die durchschnittlichen Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang (Betriebs- und Infrastrukturkosten) die Grundlage. Die Vollkosten sind Voraussetzung für die Herstellung von Kostenwahrheit und Transparenz. Die entsprechenden Daten wurden ab dem Jahr 2008 mittels jährlicher einheitlicher Kostenerhebungen ermittelt. Diese beinhalten aufwandseitig die Lohnkosten der Verwaltung und der Dozierenden, den Sachaufwand und die Infrastrukturkosten sowie ertragsseitig die Beiträge des Standortkantons und der anderen Kantone, die Kursgelder sowie

weitere Einnahmen. Damit besteht eine gemeinsame Grundlage der Kantone für allfällige Leistungsvereinbarungen mit den Bildungsanbietern.

Die durch die Kostenerhebungen ermittelten Werte werden auf die in den Rahmenlehrplänen enthaltene jeweilige Mindestlernstundenzahl ausgerichtet. Nach Art. 3 MiVo-HF umfassen die Angebote der Höheren Fachschulen für Studierende mit einschlägigem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mindestens 3'600 Lernstunden, für Studierende ohne einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mindestens 5'400 Lernstunden. Für die Berechnung des Tarifs werden den Bildungsinstitutionen maximal die Hälfte der Mindest-Lernstunden als Präsenzunterricht (geführter Unterricht, von Dozierenden begleitete Studienbereiche) als beitragsberechtigt anerkannt, d.h. bei Bildungsgängen mit mindestens 3'600 Lernstunden 1'800 Lektionen, bei Bildungsgängen mit mindestens 5'400 Lernstunden 2'700 Lektionen für die gesamte Ausbildung, unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs. Weiter werden die ermittelten Werte auf eine durchschnittliche Zahl von 18 Studierenden pro Klasse ausgerichtet. Daraus ergibt sich ein Standardwert je Bildungsgang und Studierende oder Studierenden. Diese Standardwerte werden regelmässig überprüft. Die Beiträge betragen rund 50 Prozent dieses Standardwerts.

Die Rahmenbedingungen bei den Höheren Fachschulen sind inhaltlich, zeitlich und kostenmässig unterschiedlich. Da die Tariffestlegung in die Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone fällt, kann darüber frühestens an der ersten Sitzung der Konferenz nach Inkrafttreten der Vereinbarung – also voraussichtlich nach dem 1. August 2013 – definitiv entschieden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Zahlen weiter validiert und plausibilisiert, weil dannzumal auch die Ergebnisse der Erhebung für das Jahr 2012 zur Verfügung stehen werden.

4.3 Bildungsgänge von erhöhtem öffentlichen Interesse

Für einzelne Bildungsgänge in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft kann der Beitrag des Herkunfts Kantons von üblicherweise 50 Prozent bis maximal 90 Prozent der ermittelten Ausbildungskosten umfassen, da die öffentliche Hand in diesen Bereichen einen Versorgungsauftrag wahrzunehmen hat. Solche Bildungsgänge werden künftig durch die entsprechenden Fachdirektorenkonferenzen (Gesundheitsdirektoren, Sozialdirektoren, Forstdirektoren, Landwirtschaftsdirektoren) zu Handen der Vereinbarungskantone periodisch hinsichtlich des (fortbestehenden) öffentlichen Interesses zu überprüfen sein.

4.4 Steuerung des Finanzaufwands durch die Kantone

Gemäss dem Masterplan Höhere Berufsbildung haben die Kantone im Jahr 2009 Beiträge in der Höhe von rund Fr. 320 Mio. an die Höheren Fachschulen geleistet (2011: 347 Mio. Franken). Die Anteile der einzelnen Kantone sind dabei unterschiedlich und schwanken bezogen auf die gesamten Berufsbildungsausgaben eines Kantons zwischen 3 und 19 Prozent. Die HFSV wird mit der angestrebten Freizügigkeitsregelung wesentlich dazu beitragen, dass sich die unterschiedlichen Aufwände der Kantone einander angleichen und damit auch die finanziellen Lasten in der Höheren Berufsbildung gerechter verteilt werden.

Um die Kosten für die Kantone steuern und beeinflussen zu können, stehen im Wesentlichen zwei Instrumente zur Verfügung:

- Es ist dem Standortkanton überlassen, ob er ein bestimmtes Bildungsangebot für die Aufnahme in die Vereinbarung melden möchte (vgl. Art. 4 HFSV).
- Mit einem flexibel ausgestalteten Beitragssatz auf die ermittelten durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten nach Art. 6 Abs. 2 HFSV kann der Gesamtaufwand der Kantone gesteuert werden. Der Beitragssatz kann so festgelegt werden, dass ein bestimmter Gesamtaufwand nicht überschritten wird. Die Vereinbarungskantone können im Sinn sowohl einer bildungspolitischen als auch einer finanzpolitischen Steuerung festlegen, wie hoch ihre Beitragsleistungen

insgesamt sein sollen. Wenn zudem der vorgegebene Beitragssatz von 50 Prozent etwas weiter gefasst würde (z.B. 40 bis 70 Prozent), könnten Flexibilität und Steuerungsmöglichkeiten zusätzlich erhöht werden.

5 Situation und Auswirkungen im Kanton St.Gallen

Den Höheren Fachschulen kommt volkswirtschaftlich eine hohe Bedeutung zu: als Karriereschritt für Berufsleute ebenso wie als wichtiger Standortfaktor für Unternehmen. Mit dem Beitritt zur HFSV werden die Höheren Fachschulen im Kanton St.Gallen einerseits gestärkt, andererseits wird der Zugang zur Höheren Fachschule gefördert. Ein optimal ausgebautes Bildungsangebot im Anschluss an die berufliche Grundbildung sichert der Wirtschaft den notwendigen qualifizierten Berufsnachwuchs. Weiter ist zu bedenken, dass Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Fachschule gemäss einer wissenschaftlichen Studie das geringste Risiko aller Berufsleute und Studierenden in der Schweiz haben, arbeitslos zu werden (Rudolf Strahm, Warum wir so reich sind, Hep-Verlag, 2010, S. 53).

5.1 Besuchte Bildungsgänge an Höheren Fachschulen durch St.Galler Studierende

Im Kanton St.Gallen bieten insgesamt 18 Bildungsinstitutionen mit kantonalem Standort aktuell 76 Bildungsgänge in den Bereichen Technik, Gesundheit, Wirtschaft sowie Künste und Gestaltung an. Von diesen angebotenen Bildungsgängen werden erfahrungsgemäss 50 bis 60 Prozent durchgeführt.

St.Galler Studierende besuchen auch Lehrgänge an ausserkantonalen Höheren Fachschulen. Dies betrifft vor allem Angebote in den Nachbarkantonen und Studiengänge, für welche im Kanton St.Gallen kein Angebot besteht (insbesondere Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft, Land- und Waldwirtschaft, Soziales und Erwachsenenbildung sowie Verkehr und Transport).

Im Jahr 2011 wurden für 1'739 St.Galler Studierende in 142 Bildungsgängen an 68 verschiedenen Höheren Fachschulen Kantonsbeiträge (gemäss FSV) ausgerichtet:

Standort-Kanton	Anzahl Institutionen	Anzahl HF-Studiengänge	St.Galler Studierende
St.Gallen	15	49	1'081 (62 Prozent)
Andere Kantone	53	93	658 (38 Prozent)
Total	68	142	1'739

5.2 Aufgewendete Kosten des Kantons St.Gallen

Die Anzahl der vom Kanton über die FSV subventionierten Studierenden an Höheren Fachschulen (an Institutionen in und ausserhalb des Kantons) ist in den Jahren 2010 und 2011 leicht angestiegen, und auch für das laufende Rechnungsjahr 2012 ist mit einer leichten Steigerung und analog dazu mit einem entsprechenden Anstieg der Kosten zu rechnen:

	Anzahl HF-Studierende	Aufgewendete Kosten (in Fr.)
Rechnungsjahr 2010	1'615	13'185'503
Rechnungsjahr 2011	1'739 (+ 8 Prozent)	13'941'741 (+ 6 Prozent)
Rechnungsjahr 2012 (Hochrechnung)	1'900 (+ 9 Prozent)	Noch keine Hochrechnung möglich

5.3 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen für den Kanton St.Gallen

Die aufgrund der Kostenerhebungen ermittelten Tarife für die acht Bereiche der Höheren Fachschulen (vgl. vorstehende Ziff. 4.2) bewegen sich entweder sehr nahe bei den bisherigen FSV-Tarifen oder liegen teilweise darunter. Dies bedeutet, dass die Kosten für die Mehrheit der Kantone (abhängig von der gegenwärtigen, individuellen Finanzierungspraxis) bei den angenommenen Rahmenbedingungen nicht höher ausfallen als bisher.

Weil der Kanton St.Gallen bereits heute bei den Kostengutsprachen gemäss FSV eine grosszügige Haltung praktiziert, hat die Freizügigkeit aufgrund der HFSV keine Richtungsänderung zur Folge. Unter den angenommenen Rahmenbedingungen ist deshalb mit keiner systembedingten Kostensteigerung für die Subventionierung der St.Galler HF-Studierenden zu rechnen.

6 Abstimmung mit der Entwicklung bei den Berufs- und Höheren Fachprüfungen

Die Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen sind nicht Teil der HFSV (vgl. Ziff. 3.3 vorstehend). Der Bund schafft aktuell im Rahmen einer Teilrevision von Art. 65 der Berufsbildungsverordnung (SR 412.101; abgekürzt BBV) die Grundlagen für die veränderte Subventionierung der Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen. Die Revision soll anfangs 2013 in Kraft treten. Bis die hierfür notwendigen Finanzierungsregelungen erarbeitet worden sind, sollen die Vorbereitungskurse weiterhin über die FSV abgegolten werden.

Die EDK unterstützt die Bestrebungen des BBT, die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Berufs- und Höheren Fachprüfungen zentral via Bund auszurichten. Dies lässt allerdings offen, in welchem Ausmass und nach welchem konkreten Modell die Unterstützung dieser Abschlüsse durch die öffentliche Hand künftig erfolgen soll. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Art und Weise, wie die verschiedenen Angebote in der Höheren Berufsbildung von der öffentlichen Hand mit Beiträgen unterstützt werden, sich auf die Entwicklung und auf die Positionierung dieser Angebote auswirken könnte. So gibt es Befürchtungen, dass sich mit einer Vereinbarung, die lediglich die Beitragsleistung bei den Höheren Fachschulen regelt, die Berufs- und Höheren Fachprüfungen zunehmend als Bildungsgänge einer Höheren Fachschule etablieren würden, was zu einer Schwächung dieser Ausbildungsangebote und zu einer wesentlichen Versteuerung dieser Ausbildungen namentlich für die öffentliche Hand führen könnte. Es wird deshalb darauf zu achten sein, dass das Vorgehen in den beiden Bereichen der Höheren Berufsbildung (auch zeitlich) aufeinander abgestimmt ist und damit ungewollte Effekte struktureller und finanzieller Art vermieden werden.

7 Rechtliches

7.1 Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 und 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur HFSV am 18. Dezember 2012 erlassen (siehe Beilage 3 zu dieser Botschaft).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, welcher die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Die HFSV richtet sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen und regelt einen allgemei-

nen Sachverhalt. Sie hat die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger bzw. das Verfahren zum Gegenstand, indem es die Finanzierung der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen regelt und verbindliche Massstäbe setzt. Sie hat somit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur HFSV bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

7.2 Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

7.3 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit

Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 11. Mai 2007 (sGS 813.31; abgekürzt IRV) ist insbesondere gemäss Art. 14 Abs. 1 HFSV hinsichtlich des Streitbeilegungsverfahrens anwendbar.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen

vom 22. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG)¹.

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

¹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Auslandwohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Handen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 13 Gesch鋐tsstelle

¹Die Gesch鋐tsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gef黨rt.

²Der Gesch鋐tsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsg鋜e zu f黨ren,
- b. f黨r die Erhebung der Kosten f黨r die Bildungsg鋜e der h鰄eren Fachschulen gem  ss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Gesch鋐te, f黨r deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zust  ndig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschl  ge f黨r die Anpassung der Beitr  ge auszuarbeiten und zu 脚berpr  fen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungsle-
gung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone j  hrlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten f黨r den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bev  lkerungszahl getragen. Sie werden ihnen j  hrlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeile-
gungsverfahren gem  ss der Rahmenvereinbarung f黨r die interkantonale Zusammenarbeit mit
Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht ge-
m  ss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes².

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kan-
tonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklrt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die
Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, fr  hestens aber auf den Beginn des
Studienjahres 2013/2014.

²Falls ein Kanton Tr  ger oder Mitr  ger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden
Bildungsgang anbietet, kann er w  hrend einer 脚bergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der
Vereinbarung seine Beitragsleistung f  r einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilli-
gung abh  ngig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 K  ndigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. Septem-
ber durch schriftliche Erklrtung an die Gesch鋐tsstelle gek  ndigt werden, erstmals jedoch nach
f  nf Beitrittsjahren.

² Bundesgesetz 脚ber das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. März 2012

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Beilage 2:

Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012

Angepasste Version vom 7. Mai 2012

Einleitung

Die Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Bei der HFSV handelt es sich um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich, was bedeutet, dass die *Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005* anwendbar ist. So wird in der Vereinbarung mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der IRV statuiert (Art. 48a Abs. 1 lit. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Die HFSV regelt als interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarung für den Bereich der höheren Fachschulen die Grundsätze für

- den interkantonalen Zugang zu den gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannten Bildungsgängen,
- die Stellung der Studierenden und
- die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG).

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

Die HFSV gilt nur für höhere Fachschulen und bezieht sich zudem nur auf eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge gemäss Artikel 29 BBG.

Artikel 2 Absatz 3 ermöglicht es den Kantonen, unter sich abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten nur für die beteiligten Kantone. Gegenüber den übrigen Vereinbarungskantonen gelten die in der HFSV festgelegten Finanzierungsgrundsätze.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Artikel 3 regelt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs. Neben der eidgenössischen Anerkennung der entsprechenden Ausbildung durch das zuständige Bundesamt und der Meldung des Standortkantons für die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungsgänge (Art. 4) muss eine Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter vorliegen, aus der Kostentransparenz sowie die Einhaltung der in der HFSV geregelten Mindestvoraussetzungen hervorgeht. Die Geschäftsstelle (Art. 13) stellt den Kantonen eine Musterleistungsvereinbarung zur Verfügung.

Erfüllt ein Bildungsgang die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1, besteht für diesen Bildungsgang ein Anspruch auf HFSV-Beiträge. Zur Höhe der Beiträge vgl. Artikel 6 und 7.

Gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamtes für Berufsbildung (BBT) vom 1. März 2010 über *Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen* wird festgehalten, dass Anbieter, welche den gleichen Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die HFSV, dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung darstellt (Artikel 3 Absatz 1 litera b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt: Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.³

Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung von Artikel 7, wonach die zuständige Fachdirektorenkonferenz für Bildungsgänge mit einem erhöhten öffentlichen Interesse höhere Beiträge beantragen kann. Der Antrag muss ein erhöhtes öffentliches Interesse geltend machen und auf eine konkrete Beitragshöhe (zwischen 50 und 90 Prozent) lauten.

³ Präzisierung vom 7. Mai 2012.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

Auf Antrag des Standortkantons werden auch höhere Fachschulen in privater Trägerschaft der Vereinbarung unterstellt. Der Standortkanton muss in diesen Fällen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden.

Beiträge werden zudem nur an diejenigen Institutionen ausgerichtet, die sich an Kostenerhebungen beteiligen und dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten liefern (vgl. Art. 3 Abs. 1 betreffend Kostentransparenz).

Zum Begriff des Standortkantons: vgl. Ausführungen zu Artikel 3.

Zur Geschäftsstelle: vgl. Ausführungen zu Artikel 13.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons ist der Beginn derjenigen Ausbildung, für welche Beiträge zu bezahlen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass Bildungsgänge an höheren Fachschulen in aller Regel von mündigen Studierenden besucht werden, die bereits berufstätig waren. Die HFSV erklärt daher primär denjenigen Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die oder der Studierende vor Ausbildungsbeginn letztmals während mindestens zwei Jahren gewohnt und gearbeitet hat (Art. 5 Abs. 2). Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wird die Zahlungspflicht nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 ermittelt. Dieser entspricht den Regelungen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV).

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Die Beiträge werden für jeden Bildungsgang auf der Grundlage der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden definiert. Dabei werden folgende Variablen berücksichtigt:

- Ausbildungsdauer
- Anzahl anrechenbarer Lektionen
- durchschnittliche Klassengrösse
- Vollzeit / Teilzeit

Die Semesterpauschalen werden wie folgt berechnet:

- Durchschnittliche Ausbildungskosten = Bruttobildungskosten pro Lektion x anrechenbare Lektionen \div durchschnittliche Ausbildungsdauer in Semester.
- Teilt man diese durchschnittlichen Ausbildungskosten durch die durchschnittliche Klassengrösse, so erhält man die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierende beziehungsweise Studierenden und Lektion.
- Anschliessend erfolgt eine Gewichtung durch Multiplikatoren mit der Anzahl Studierender.
- Die anrechenbaren Lektionen sollen maximal der Hälfte der im jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundes vorgesehenen Lektionen entsprechen: 1800 (von 3600) Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 2700 (von 5400) Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung;
- die durchschnittliche Klassengrösse wird pro Bildungsgang berechnet. Ist sie kleiner als eine von den Vereinbarungskantonen festgelegte Mindestklassengrösse (z.B. 18), wird für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten die Mindestklassengrösse eingesetzt;
- die ermittelten Pauschalbeiträge werden in 500er Schritten auf- und abgerundet.

Der Pauschalbeitrag beträgt 50 Prozent von den aus dieser Berechnung resultierenden Kosten pro Semester und Studierende beziehungsweise Studierenden.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Handen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Es gibt Bereiche, wo aufgrund eines gesetzlichen Versorgungsauftrages und eines entsprechend hohen Anteils an öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (bzw. solchen mit weitestgehend staatlich garantierter Finanzierung) bislang gleichsam die «Branchenbeiträge» an die beruflichen Bildungsgänge von der öffentlichen Hand geleistet wurden. Im Ergebnis bezahlt die öffentliche Hand in diesen Bereichen einen höheren Anteil der Ausbildungskosten als für andere Branchen. Das hat seinen Grund in der besonderen Verantwortung, die der öffentlichen Hand hier für die Versorgung der Allgemeinheit und als Arbeitgeber (bzw. «Branche») zukommt. Mit anderen Worten: Es liegt in diesen Bereichen ein erhöhtes öffentliches Interesse an den entsprechenden Ausbildungen vor.

Nach der Logik der Berufsbildungsfinanzierung, welche für die vorliegende Vereinbarung massgeblich ist, hat daher eine über den generellen Kostendeckungsgrad von 50 Prozent (gemäß Art. 6) hinausgehende Kostendeckung je von jenem öffentlichen Bereich (Gesundheit, Soziales, Land- und Forstwirtschaft) verantwortet und geleistet zu werden, der dieses erhöhte öffentliche Interesse zu vertreten hat. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die zuständige Fachdirektorenkonferenz (Gesundheitsdirektoren (GDK), Sozialdirektoren (SODK), Forstdirektoren (FoDK) und Landwirtschaftsdirektoren (LDK)) dies bei der Konferenz der Vereinbarungskantone geltend macht und dabei das erhöhte öffentliche Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachweisen muss.

Vgl. auch Artikel 3 Absatz 2 (Beitragsberechtigung).

Weil sich diesbezüglich auf die Dauer Veränderungen ergeben können, ist das Vorliegen des erhöhten öffentlichen Interesses für jeden Bildungsgang periodisch zu überprüfen.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Die Beiträge werden direkt an den Bildungsanbieter (höhere Fachschule) ausbezahlt.

Absatz 2 regelt den Mindestbetrag, den ein Kanton für seine Studierenden ausrichten muss, die einen Lehrgang im eigenen Kanton besuchen. Der Standortkanton muss den Bildungsanbieter für die Studierenden aus dem eigenen Kanton mindestens den gleichen Betrag leisten, wie die zahlungspflichtigen Kantone gemäss Artikel 5 leisten müssen.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

Grundsätzlich sollen die Kantone in der Festlegung der Studiengebühren frei sein.

Der Konferenz der Vereinbarungskantone wird in Artikel 9 Absatz 2 aber die Kompetenz gegeben, für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festzulegen. Dieses steuernde Eingreifen wäre zum Beispiel denkbar, wenn die Konferenz der Vereinba-

rungskantone über die Festlegung einer Bandbreite für Studiengebühren eine gesamtschweizerische Gleichbehandlung der Studierenden erreichen möchte.

Legt die Konferenz der Vereinbarungskantone für Studiengebühren eine Höchstgrenze fest und übersteigen Studiengebühren für einen bestimmten Bildungsgang diese Grenze, so werden die Ausgleichsbeiträge für diesen Bildungsgang im Umfang desjenigen Betrages gekürzt, welcher die Höchstgrenze übersteigt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Wie alle von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die HFSV den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsgängen an höheren Fachschulen innerhalb der Vereinbarungskantone. Artikel 10 formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Standortkanton einer Ausbildungsstätte bietet die beitragsberechtigten Bildungsgänge an höheren Fachschulen Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

Artikel 11 legt fest, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studiengang wie auch bezüglich der Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der HFSV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein.

Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung auf den Stipendienweg zu verweisen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,

- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Als Neuerung gegenüber der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (analog zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV). Ihr obliegen insbesondere die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge (inkl. die Definition von Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitenden und modularisierten Studiengängen sowie deren sachgerechte Abgeltung).

Art. 13 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt auch die Geschäftsführung der HFSV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.

Da es sich bei der HFSV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Das formelle Inkraftsetzen der Vereinbarung erfolgt durch einen Beschluss des EDK-Vorstands. Die Übergangsbestimmung von Artikel 16 Absatz 2 ermöglicht es den Standortkantonen, innerhalb der gesetzten Frist die im Hinblick auf die Freizügigkeit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, wobei der Austritt frühestens nach fünf Beitrittsjahren erfolgen kann. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung volumnäßig in Kraft.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Artikel 18 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser aus der HFSV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 11 Absatz 2 (zusätzliche Ausbildungsgebühren) nicht anwendbar.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelten. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) austreten werden, da diese weiterhin die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt. Vereinbarungskantone können also auf der Grundlage der FSV weiterhin Beiträge für Bildungsgänge an höheren Fachschulen aus Nichtvereinbarungskantonen leisten. Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, geniessen in Vereinbarungskantonen keine Freizügigkeit, da gemäss Artikel 19 HFSV die höheren Fachschulen der HFSV-Vereinbarungskantone beim Beitritt in die HFSV automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen werden.

Die Vereinbarungskantone FSV entscheiden über den Austritt aus der FSV bzw. über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung. Die Ausserkraftsetzung der FSV kann frühestens dann erfolgen, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind. Falls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Vereinbarung keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende Fachschulvereinbarung bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben.

Beim Beschluss über die Ausserkraftsetzung bzw. der allfälligen eingeschränkten Weitergeltung bezüglich der Vorbereitungskurse sind die entsprechenden Bestimmungen der FSV einzuhalten.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Ein Beitritt des Fürstentums Liechtenstein beeinflusst das Inkrafttreten gemäss Artikel 16 (Beitritt von 10 Kantonen) nicht.

22. März 2012 / 7. Mai 2012

Beilage 3:

**Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur
Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge
der Höheren Fachschulen**

vom 18. Dezember 2012

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁴

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 bei.
2. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.⁵

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ sGS 111.1.

⁵ Art. 65 Bst. b KV, sGS 111.1.

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Bei-
tritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über
Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen**

Entwurf der Regierung vom 18. Dezember 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Dezember 2012⁶ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁷

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2012 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 wird genehmigt.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁸

⁶ ABI 2012,

⁷ sGS 111.1

⁸ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.